

Allgemeinverfügung

der Landesdirektion Sachsen zur temporären Begrenzung der Nutzung des Berzdorfer Sees für die Schifffahrt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung (SächsSchiffVO)¹
Gz.: DD-36-4062/46/7

vom 9. August 2022

Die Landesdirektion Sachsen erlässt auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Satz 1 SächsSchiffVO im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

Für die mit Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 9. August 2022 zur Feststellung der Fertigstellung von Gewässerstrecken des Berzdorfer Sees gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 des SächsWG² für die Nutzung fertiggestellte und ganzjährig von jedermann im Rahmen des Schifffahrtsrechts mit Wasserfahrzeugen befahrbare Gewässerstrecke des Berzdorfer Sees sind aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen folgende temporäre Nutzungsbegrenzungen festzulegen:

I. Umfang und Geltungsbereich der temporären Nutzungsbeschränkungen

1. In der Zeit vom 1. November bis zum 31. März eines jeden Jahres ist die Nutzung des Gewässers mit Fahrzeugen gemäß Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)³ und Binnenschiffsuntersuchungs-Ordnung (BinSchUO)⁴, mit Wassersportgeräten und mit Sondertransporten verboten.
2. Davon nicht umfasst ist der Hafen Görlitz. Der Hafen grenzt sich an folgenden Koordinaten (Koordinatensystem UTM⁵) vom übrigen Gewässer ab:

¹ Sächsische Schifffahrtsverordnung vom 12. März 2004 (SächsGVBl. S. 123), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. August 2014 (SächsGVBl. S. 459) geändert worden ist

² Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist

³ Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 16. Dezember 2011 (Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 1 vom 2. Januar 2012), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I Seite 1518)

⁴ Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032, die durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518) geändert worden ist.

⁵ Amtliches Lagereferenzsystem ETRS89_UTM33N (Universales Transversales Mercator-Koordinatensystem der Zone 33 Nord bezogen auf das Europäische terrestrisches Referenzsystem 1989)

Ostwert	Nordwert
33496296	5657925
33496252	5657922
33496255	5657753

3. In der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres ist die Nutzung des Gewässers zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang mit Fahrzeugen gemäß BinSchStrO, BinSchUO, mit Wassersportgeräten und mit Sondertransporten verboten.
4. In der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres ist die Nutzung des Bereichs zwischen den beiden nicht schiffbaren Wasserflächen zwischen Sonnenuntergang und 08:00 Uhr mit Fahrzeugen gemäß BinSchStrO, mit Wassersportgeräten und mit Sondertransporten verboten. Zwischen 08:00 Uhr und Sonnenuntergang beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich 7 km/h.

Der Bereich zwischen den beiden nicht schiffbaren Wasserflächen wird landseitig durch die im Zuge des Verwaltungsverfahrens zur Feststellung der Fertigstellung von Gewässerstrecken des Berzdorfer Sees gemäß § 17 Abs. 2 des SächsWG als nicht schiffbar gekennzeichneten Wasserflächen und die Uferlinie des Berzdorfer Sees im Umfeld des Anlegers Klein Neundorf begrenzt, wasserseitig durch eine durch die folgenden Koordinaten (Koordinatensystem UTM) definierte Linie:

P1 Ostwert: 33497053 Nordwert: 5660443
P2 Ostwert: 33495948 Nordwert: 5660132

Der Geltungsbereich dieses Verbots und der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte (M 1: 18.000) zu entnehmen. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

5. Ausgenommen von den Beschränkungen unter Ziffer I.1. bis I.2. ist das Befahren mit nichtmotorangetriebenen und motorangetriebenen Wasserfahrzeugen der Schifffahrtsbehörde, der Polizei, der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Streitkräfte, des Zolldienstes, der Wasserbehörden, der Fischereiaufsicht, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben geboten ist.
6. Ausgenommen von den Beschränkungen unter Ziffer I.1. bis I.2. sind der Fischereiausübungsberechtigte sowie die Personen, die einen Fischereiausübungsberechtigten bei der Ausübung der Fischerei, ausgenommen dem Fischfang mit der Handangel und dem Köderfischfang mit dem Senknetz, unterstützen (Fischereihilfen).
7. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I.1 bis I.6 getroffenen Regelungen wird angeordnet.



II. Begründung

Die Landesdirektion Sachsen ist zuständige Schifffahrtsbehörde gemäß § 2 Abs. 1 und 3 SächsSchiffVO.

Rechtliche Grundlage für diese Nutzungsbegrenzungen bildet § 7 Abs. 2 Satz 1 Sächs-SchiffVO i. V. m. dem Verbot der erheblichen Störung europäischer Vogelarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)⁶ sowie i. V. m. dem Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einer Ruhestätte besonders geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Danach kann die Schifffahrtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde die Nutzung eines Gewässers tages- und jahreszeitlich begrenzen, soweit überwiegende Gründe des Natur- und Artenschutzes dies erfordern. Die Begrenzungen der Nutzung des Berzdorfer Sees sind aus überwiegenden Gründen des Natur- und Artenschutzes erforderlich.

Fachliche Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen der Schifffahrt auf dem Berzdorfer See auf die Belange von Natur und Landschaft bildet der Artenschutzfachbeitrag zur Feststellung der Fertigstellung (FdF) des Berzdorfer Sees gemäß § 17 Abs. 2 SächsWG vom 17. Dezember 2018.

Zu Ziffer I.1.

Der Berzdorfer See dient während des Vogelzugs und der Überwinterungszeit regelmäßig als Rast- und Überwinterungsgewässer zahlreicher europäischer Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)⁷ und ist daher als Ruhestätte im Sinne des BNatSchG einzustufen. Die jeweiligen Ansammlungen der europäischen Vogelarten auf dem Berzdorfer See sind entsprechend den geltenden Fachkonventionen sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als lokale Populationen einzuordnen. Alle europäischen Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG besonders geschützt. Eine nationale Bedeutung nach Krüger et al. (2013) weisen die Winterbestände des Blässhuhns (*Fulica atra*), der nordischen Gänse, am Berzdorfer See insbesondere Blässgans (*Anser albifrons*) und Saatgans (*Anser fabalis*), der Tafelente (*Aythya ferina*) und des Haubentauchers (*Podiceps cristatus*) auf dem Berzdorfer See auf.

Die naturschutzrechtliche Prüfung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz kommt unter Berücksichtigung des Artenschutzfachbeitrags zu dem Ergebnis, dass die Schifffahrt und insbesondere der freizeitliche Individualbootsverkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Störwirkungen führen, die die oben genannten europäischen Vogelarten während der Hauptrast- und Überwinterungszeit erheblich beeinträchtigen. Generell sind Wasservögel während des Vogelzugs und der Überwinterungszeit besonders störungsempfindlich. Individuenreichere Ansammlungen wie die auf dem Berzdorfer See sind darüber hinaus deutlich störungsempfindlicher als individuenärmere Ansammlungen, da die Flucht der störungsempfindlichsten Individuen regelmäßig den gesamten Rastbestand zur Flucht veranlasst. Die Fluchtdistanz größerer Trupps von Blässhühnern, nordischer Gänse und Haubentaucher während des Vogelzugs und der Überwinterung wird gegenüber dem Bootsverkehr mit 300 m angegeben. Bei Tafelenten beträgt die zu berücksichtigende Fluchtdistanz 150 m. Wird die Fluchtdistanz der Tiere

⁶ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist

⁷ RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU vom 26.1.2010 L 20/7)



unterschriften, fliegen sie auf. Dabei unterbrechen sie ihre Nahrungsaufnahme und benötigen weit mehr Energie als beim Rasten auf der Wasseroberfläche. Werden die Tiere regelmäßig gestört, weichen sie auf ungeeignete Rastgewässer aus, in denen entweder die Nahrungsgrundlage schlechter ist als auf dem Berzdorfer See oder andere Bedürfnisse der Tiere nicht ausreichend erfüllt werden. Daher ist bei regelmäßiger Störung der lokalen Populationen der oben genannten europäischen Vogelarten in der sensiblen Phase des Vogelzugs und der Überwinterung mit einer verschlechterten Kondition und Vitalität der Individuen zu rechnen. Mittelfristig ist durch die Schifffahrt folglich eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der oben genannten europäischen Vogelarten zu befürchten. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der europäischen Vogelarten während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wobei eine erhebliche Störung vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei regelmäßiger Störung ist auch eine vollständige Aufgabe der Nutzung des Berzdorfer Sees als Ruhestätte durch die lokalen Populationen der oben genannten europäischen Vogelarten zu befürchten. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, die Ruhestätte besonders geschützter Arten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einer Ruhestätte setzt dabei keine unmittelbare physische Einwirkung voraus, vielmehr kann dieser Verbotstatbestand durch jegliche Einwirkung ausgelöst werden, die die ökologische Funktion der Ruhestätte beeinträchtigt. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten unmittelbar und unabhängig von der Ausweisung von Schutzgebieten.

Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde in den Hauptzeiten des Vogelzugs und der Überwinterung der europäischen Vogelarten vom 1. November bis zum 31. März die Schifffahrt auf dem Berzdorfer See zu untersagen. Dieser Bewertung stimmt die Obere Naturschutzbehörde der Landesdirektion Sachsen zu. Da die rastenden Vögel im Winterhalbjahr den gesamten See nutzen, ist dieses Verbot auf die gesamte Fläche des Gewässers zu beziehen.

Die Schifffahrtsbehörde übernimmt diese naturschutzfachlichen Bewertungen. Eine Sperrung des Berzdorfer Sees im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. März eines jeden Jahres ist deshalb aus überwiegenden Gründen des Natur- und Artenschutzes geeignet, um das Schutzziel zu erreichen. Die Sperrung im benannten Zeitraum ist auch erforderlich. Ein milderer Mittel als die komplette Sperrung des Sees in diesem Zeitraum ist nicht ersichtlich, weil die wassergebundenen Rastvogelarten in diesen Hauptzeiten des Vogelzugs und der Überwinterung den gesamten See nutzen. Im Ergebnis ist die Sperrung auch angemessen. Im Rahmen der Abwägung der entgegenstehenden Belange überwiegen angesichts der naturschutzfachlichen Bewertung eindeutig die Belange und Interessen des Natur- und Artenschutzes die Interessen der Allgemeinheit, das Gewässer im Rahmen der sonst geltenden Gebrauchsmöglichkeiten zu nutzen.

Zu Ziffer I.3.

Der Berzdorfer See besitzt eine regionale bis nationale Bedeutung als Durchzugs-, Rast-, und Mausergewässer für Entenvögel, Lappen- und Seetaucher wie Gänsesäger (*Mergus merganser*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), nordische Gänse, am Berzdorfer See insbesondere Blässgans (*Anser albifrons*) und Saatgans (*Anser fabalis*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Prachtttaucher (*Gavia arctica*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*) und Sterntaucher (*Gavia stellata*). Die jeweiligen Ansammlungen dieser europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie auf

dem Berzdorfer See sind entsprechend den geltenden Fachkonventionen sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als lokale Populationen einzuordnen. Alle oben genannten europäischen Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG besonders geschützt. Der Berzdorfer See ist als Ruhestätte im Sinne des BNatSchG einzustufen.

Die naturschutzrechtliche Prüfung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz kommt unter Berücksichtigung des Artenschutzfachbeitrags zu dem Ergebnis, dass die Schifffahrt und insbesondere der freizeitliche Individualbootsverkehr in den Nachtstunden mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Störwirkungen führen, die die oben genannten europäischen Vogelarten erheblich beeinträchtigen. Entenvögel, Lappen- und Seetaucher gehen nachts auf der gesamten Wasserfläche des Berzdorfer Sees essentiellen Tätigkeiten wie Schlaf und Nahrungssuche, bei Nachtziehern auch Einfall und Abflug, nach. Die Störungsempfindlichkeit der Tiere ist in der Nacht deutlich erhöht. Werden die Tiere gestört, fliegen sie auf. Dabei unterbrechen sie ihre essentiellen Tätigkeiten und benötigen weit mehr Energie als beim Verbleib auf der Wasseroberfläche. Werden die Tiere regelmäßig gestört, weichen sie auf ungeeignete Rastgewässer aus, in denen entweder die Nahrungsgrundlage schlechter ist als auf dem Berzdorfer See oder andere Bedürfnisse der Tiere nicht ausreichend erfüllt werden. Daher ist bei nächtlicher Störung der rastenden und mausernden Bestände der oben genannten europäischen Vogelarten mit einer verschlechterten Kondition und Vitalität der Individuen zu rechnen. Mittelfristig ist durch die nächtliche Schifffahrt folglich eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der oben genannten europäischen Vogelarten zu befürchten. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der europäischen Vogelarten während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wobei eine erhebliche Störung vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei regelmäßiger nächtlicher Störung ist auch eine vollständige Aufgabe der Nutzung des Berzdorfer Sees als Ruhestätte durch die lokalen Populationen der oben genannten europäischen Vogelarten zu befürchten. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, die Ruhestätte besonders geschützter Arten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einer Ruhestätte setzt dabei keine unmittelbare physische Einwirkung voraus, vielmehr kann dieser Verbotstatbestand durch jegliche Einwirkung ausgelöst werden, die die ökologische Funktion der Ruhestätte beeinträchtigt. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten unmittelbar und unabhängig von der Ausweisung von Schutzgebieten.

Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde die Schifffahrt auf dem Berzdorfer See in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres in den Nachtstunden von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu untersagen, wobei die Dämmerungszeiten in die Verbotsspanne einzuschließen sind. Dieser Bewertung stimmt die Obere Naturschutzbehörde der Landesdirektion Sachsen zu.

Die Schifffahrtsbehörde übernimmt diese naturschutzfachliche Bewertung. Eine Sperrung des Berzdorfer Sees während der Nachtzeit im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres ist deshalb aus Gründen des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Ein milderer Mittel als die komplette Sperrung des Sees in diesem Zeitraum ist nicht ersichtlich. Mauserbestände des Gänsesägers und des Haubentauchers sind von Juni bis Oktober, Rastbestände der anderen oben genannten europäischen Vogelarten von Oktober bis Mai auf dem Berzdorfer See anzutreffen. Die geschützten Vögel nutzen in dieser Zeit den gesamten See. Sie sind besonders störfähig. Das Verbot war daher auf die gesamte Fläche des Gewässers zu beziehen. Letztlich ist das Verbot auch

angemessen. Die Interessen des Artenschutzes überwiegen in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang eindeutig die Nutzung des Berzdorfer Sees im Übrigen. Das nächtliche Verbot ist daher für die gesamte Bootssaison vom 1. April bis zum 31. Oktober verhältnismäßig.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz hat ihr Einvernehmen erteilt.

Zu Ziffer I.4.

Der Berzdorfer See weist eine herausragende Bedeutung als Mausergewässer des Gänsesägers (*Mergus merganser*) und des Haubentauchers (*Podiceps cristatus*) auf. 2017 wurden Ansammlungen von maximal 52 mausernden Gänsesägern beobachtet. Dies ist mehr als der sächsische Brutbestand. 2017 wurden Ansammlungen von maximal 635 mausernden Haubentauchern beobachtet. Die jeweiligen Ansammlungen dieser europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie auf dem Berzdorfer See sind entsprechend den geltenden Fachkonventionen sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als lokale Populationen einzuordnen. Die beiden oben genannten europäischen Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG besonders geschützt. Der Berzdorfer See ist als Ruhestätte im Sinne des BNatSchG einzustufen.

Sowohl Gänsesäger als auch Haubentaucher sind während der Mauserzeit einige Wochen flugunfähig und daher in besonderem Maße störungsanfällig. Der Gänsesäger weist dabei eine verhältnismäßig hohe mittlere Fluchtdistanz von 300 m gegenüber Bootsverkehr auf. Die mausernden Gänsesäger nutzen schwerpunktmäßig zwei Bereiche des Berzdorfer Sees: Die nordwestliche Schutzzone wird von den Tieren regelmäßig zur morgendlichen Jagd genutzt. Nimmt der Bootsverkehr zu, ziehen sich die Tiere in die größere, südwestliche Schutzzone zurück. Für die Funktionalität des Berzdorfer Sees als Mausergewässer des Gänsesägers sind folglich die Möglichkeit der Nutzung beider Schutzzeiten und die Möglichkeit des weitgehend ungestörten Wechsels zwischen ihnen essentiell. Die Möglichkeit des Wechsels zwischen den Schutzzeiten kann in Anbetracht der hohen mittleren Fluchtdistanz des Gänsesägers durch Schifffahrt auf dem etwa 550 m breiten, schiffbaren Korridor beeinträchtigt werden. Der mit dem Versuch des Umschwimmens anlegender Boote verbundene erhöhte Energieverbrauch sowie der erhöhte Stress führen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer abnehmenden Vitalität und Kondition der mausernden Individuen. Mittelfristig ist durch die Nutzung des Korridors zwischen den beiden Schutzzeiten durch die Schifffahrt folglich eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population mausernder Gänsesäger zu befürchten. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der europäischen Vogelarten während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wobei eine erhebliche Störung vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei regelmäßiger Störung ist auch eine vollständige Aufgabe der Nutzung des Berzdorfer Sees als Ruhestätte durch die lokale Population mausernder Gänsesäger zu befürchten. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, die Ruhestätte besonders geschützter Arten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einer Ruhestätte setzt dabei keine unmittelbare physische Einwirkung voraus, vielmehr kann dieser Verbotstatbestand durch jegliche Einwirkung ausgelöst werden, die die ökologische Funktion der Ruhestätte beeinträchtigt. Die Verbote des

§ 44 Abs. 1 BNatSchG gelten unmittelbar und unabhängig von der Ausweisung von Schutzgebieten.

Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde die Schifffahrt im Bereich zwischen den beiden nicht schiffbaren Wasserflächen auf dem Berzdorfer See in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und 08:00 Uhr zu untersagen, wobei die Dämmerungszeit in die Verbotsspanne einzuschließen ist. Dies ermöglicht den flugunfähigen mausernden Gänse- sägern nach der morgendlichen Jagd in der nordwestlichen Schutzzone einen ungestör- ten Rückzug in die südwestliche Schutzzone. Darüber hinaus ist im Bereich zwischen den beiden nicht schiffbaren Wasserflächen des Berzdorfer Sees in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres die zulässige Höchstgeschwindigkeit zwischen 08:00 Uhr und Sonnenuntergang auf 7 km/h zu begrenzen. Bei niedriger Geschwindig- keit sind die von den Wasserfahrzeugen ausgehenden Störwirkungen auf die Avifauna vorwiegend visueller Art, die akustische Störwirkung wird minimiert. Darüber hinaus ist der Kurs der Wasserfahrzeuge bei niedriger Geschwindigkeit für Wasservögel besser vorhersehbar und die Zeitfenster für einen Wechsel zwischen den Schutz zonen sind grö- ßer. Die Möglichkeit eines Wechsels der flugunfähigen mausernden Gänse säger zwi- schen den Schutz zonen wird durch die Geschwindigkeitsbegrenzung zumindest für stö- rungsunempfindlichere Individuen auch zwischen 08:00 Uhr und Sonnenuntergang ge- währleistet.

Dieser Bewertung stimmt die Obere Naturschutzbehörde der Landesdirektion Sachsen zu. Die Mauserbestände des Gänse sägers sind von Juli bis September auf dem Berz- dorfer See anzutreffen, wobei sich die Zeit der Anwesenheit der Tiere in Jahren unge- wöhnlicher klimatischer Bedingungen verschieben kann. Darüber hinaus profitieren von der verbesserten Kohärenz der beiden Schutz zonen auch die lokale Population mau- sernder Haubentaucher sowie in geringerem Maße die von Oktober bis Mai auf dem Berzdorfer See anzutreffenden lokalen Populationen rastender und überwintender eu- ropäische Vogelarten wie Blässgans (*Anser albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Hauben- taucher (*Podiceps cristatus*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Saatgans (*Anser fabalis*), Schwarzhalsstaucher (*Podiceps nigricollis*), Stern- taucher (*Gavia stellata*) und Tafelente (*Aythya ferina*). Daher ist es angemessen, die Begrenzung der Nutzung des Bereichs zwischen den beiden Schutz zonen auf dem Berz- dorfer See durch ein Verbot der Nutzung zwischen Sonnenuntergang und 08:00 Uhr so- wie durch eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 7 km/h zwischen 08:00 Uhr und Sonnenuntergang für die gesamte Bootssaison vom 1. April bis zum 31. Oktober zu verfügen.

Die Schifffahrtsbehörde übernimmt diese naturschutzfachlichen Bewertungen. Das Ver- bot der Nutzung des Bereichs zwischen den beiden Schutz zonen für die Schifffahrt in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober zwischen Sonnenuntergang und 08:00 Uhr sowie die Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit zwischen 08:00 Uhr und Sonnenuntergang sind aus den genannten überwiegenden Gründen des Natur- und Artenschutzes erfor- derlich. Ein milderes Mittel steht nicht zur Verfügung. Mit der Vergrößerung des Bereichs zwischen den Schutz zonen unter den Bedingungen eines Nachtfahrverbots und einer Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wurde bereits ein Weg gefunden, um die Begrenzungen für die Schifffahrt so gering wie möglich zu halten. Im Ergebnis sind diese Einschränkungen auch als angemessen zu erachten. Im Rahmen der Abwägung der Belange des Natur- und Artenschutzes mit den Interessen der Allgemeinheit an der Nutzung des für schiffbar erklärten Gewässers in den sonnenschwachen Zeiten auch zwischen den beiden Schutz zonen überwiegen die angeführten Gründe des Natur- und

Artenschutzes das Allgemeininteresse. Mit den zeitlichen Maßgaben wurde ein Ausgleich geschaffen, der beide Interessen im jeweils weitestem Umfang Beachtung schenkt.

Zu Ziffer I.5.

Die genannten Behördenfahrzeuge müssen den Berzdorfer See einschließlich der Sperrbereiche zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen hoheitlichen Aufgaben befahren können. Zulässig sind nur Fahrten, die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig sind.

Zu Ziffer I.7

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Danach kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse anordnen. Dies ist vorliegend erforderlich, da anderenfalls die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG im Falle der Anfechtung und Aussetzung dieser Allgemeinverfügung zu besorgen ist. Mit der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 9. August 2022 zur Feststellung der Fertigstellung von Gewässerstrecken des Berzdorfer Sees gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 des SächsWG] ist der Berzdorfer See ganzjährig von jedermann im Rahmen des Schifffahrtsrechts mit Wasserfahrzeugen nutzbar. Bisher geltende zeitliche Beschränkungen für die Nutzung aufgrund der Wasserrechtlichen Genehmigung zur Nutzung des Berzdorfer Sees zum Befahren mit Wasserfahrzeugen, zum Surfen und zum Baden“ vom 19. Mai 2015, Az.: 310-1/692.214/and/2015/92, zuletzt ergänzt durch Bescheid vom 3. April 2020, Az.: 3100-02/692.215/AnB/2020-39 verlieren ihre Wirksamkeit. Ohne die Wirksamkeit der Beschränkungen nach den Ziffern I.1, I.3 und I.4 dieser Allgemeinverfügung ergeben sich die in den Begründungen zu diesen Ziffern näher beschriebenen Störungen der lokalen Populationen der benannten Vogelarten sowie Zerstörungen der Ruhestätten dieser Arten entsprechend der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG.



III. Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung wird am 12. September 2022 wirksam. Sie wird zusätzlich auf der Internetseite der LDS unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Hinweise

- 1) Diese Allgemeinverfügung ergänzt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Fertigstellung von Gewässerstrecken des Berzdorfer Sees gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG.
- 2) Diese Allgemeinverfügung kann zusammen mit der Begründung bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden während folgender Dienststunden eingesehen werden:
 - Montag und Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 bis 15:00 Uhr,
 - Dienstag und Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 bis 18:00 Uhr,
 - Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr.

Es wird empfohlen, die Einsichtnahme vorab telefonisch zu vereinbaren.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Allgemeinverfügung im Internetportal der Landesdirektion Sachsen (<http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung>) in der Rubrik Umweltschutz/ Wasserwirtschaft einzusehen.

- 3) Das Verbot der Nutzung des Gewässers mit Fahrzeugen gemäß BinSchStrO und BinSchUO, mit Wassersportgeräten und mit Sondertransporten umfasst
 - Fahrzeuge nach § 1.01 Nr. 1 BinSchStrO: Binnenschiffe, einschließlich Kleinfahrzeuge und Fähren sowie schwimmendes Gerät. Erfasst sind somit auch Sportfahrzeuge, Fahrgastschiffe und –boote gemäß § 1.01 Nr. 16, 18 und 20 BinSchStrO,
 - Sondertransporte nach § 1.21 BinSchStrO,
 - sämtliche Wassersportgeräte.
- 4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Nutzungen in Einzelfällen zulassen, die unterhalb des Regelungsgehaltes der Sperrungen für jedermann gemäß § 7 Abs. 2 SächsSchiffVO liegen und mithin von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst sind.



- 5) Gefahrgeneigte Nutzungen, wie das Schleppen von Flugkörpern und Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten, das Kite-Surfing sowie Wasserskilaufen, das Benutzen von Amphibienfahrzeugen, Unterwasserfahrzeugen, Wassermotorrädern, Wasserbikes, Wasserkatzen und ähnlichen Kleinfahrzeugen, unabhängig von ihrer Antriebsart, sind auf dem Berzdorfer See bereits aufgrund von § 7 Abs. 3 SächsSchiffVO gesetzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen kann die Schifffahrtsbehörde im Einzelfall auf Antrag erteilen.
- 6) Das Verbot der Nutzung des Gewässers mit Fahrzeugen gemäß BinSchStrO und BinSchUO, mit Wassersportgeräten und mit Sondertransporten zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bezieht sich auf den zivilen (bürgerlichen) Sonnenuntergang und -aufgang, also jene Zeitpunkte, zu denen der obere Rand der Sonnenscheibe den Horizont berührt. Somit umfasst das Verbot auch die Dämmerungszeiten.
- 7) Die unter I.6 aufgeführte Ausnahme für den Fischereiausübungsberechtigten und dessen Gehilfen kann nicht von Erlaubnisscheininhabern in Anspruch genommen werden. Die Ausnahme zielt darauf, den für die fischereigesetzliche Hege auf dem Berzdorfer See bedeutsamen Fischfang mit fischereilichen Methoden nicht einzuschränken. Die Maßnahmen der Hege sind im Erlass des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 13. November 2015, geändert durch Erlass vom 19. April 2022 aufgeführt.
- 8) Die Schifffahrtsbehörde kann diese Allgemeinverfügung jederzeit ändern und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde andere tages- und jahreszeitliche Begrenzungen vornehmen, soweit überwiegende Gründe des Natur- und Artenschutzes dies erfordern (§ 7 Abs. 2 SächsSchiffVO).
- 9) Zuwiderhandlungen gegen die mit dieser Allgemeinverfügung geregelten Verbote werden als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 SächsSchiffVO verfolgt.


Regina Kraushaar
Präsidentin



Anlage
Übersichtskarte